



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Markt Schwanstetten
Herrn Bürgermeister Pfann

90596 Schwanstetten

Datum 16.01.2014
Unser Zeichen SG 43 - Rn/bae
Auskunft erteilt Herr Regnet
Telefon 09171/81- 159
Fax 09171/81- 7159
e-mail josef.regnet@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. U 59
Ihr Schreiben vom 11.04.2009
Geschäftszeichen
Gespräch mit

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Betreff: **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Kreisstraße RH 1 in Schwanstetten, Nürnberger Straße (Vorlage einer Unterschriftenliste sowie
Anfrage der CSU)**

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfann,

nach § 3 der StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge „50 km/h“.

Nach § 39 Abs. 1 a StVO muss der Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften nur abseits der Vorfahrtsstraßen mit der Anordnung von „Tempo-30-Zonen“ rechnen.

Nach Abs. 2 a muss derjenige, der ein Fahrzeug führt, sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Nach § 45 Abs. 9 der StVO sind Verkehrszeichen und –einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

In § 3 wird somit vom Ordnungsgeber klar geregelt, dass auch innerhalb geschlossener Ortschaften und dann auch nur unter günstigsten Voraussetzungen diese „50 km/h“ tatsächlich gefahren werden dürfen. In Abs. 2 a führt er dann jedoch weiter aus, dass sich der Autofahrer diesem Personenkreis besonders vorsichtig nähern muss und die Fahrgeschwindigkeit zu drosseln ist.

Desweiteren wird in § 39 weiter erläutert, dass eben nur auf sog. Nebenstraßen die grundsätzliche Möglichkeit zur Regelung des Verkehrs mit „Tempo-30-Zonen“ besteht. Auf qualifizierten Straßen (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) gilt jedoch zuerst die genannte zulässige Höchstgeschwindigkeit von „50 km/h“.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Besuchszeiten
Mo – Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr
(Annahmeschluss: 12.45 Uhr)

Telefon, Fax, Internet und Mail
Vermittlung: 09171/81-0
Zentrales Fax: 09171/81-328
Zentrales E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet-Adresse: www.landratsamt-roth.de

Konten der Kreiskasse Roth
Sparkasse Mittelfranken-Süd 430 005 850 (BLZ 764 500 00)
HypoVereinsbank Roth 5 609 100 (BLZ 764 200 80)
Raiffeisenbank Roth 111 112 (BLZ 764 600 15)
Postbank Nürnberg 3 582-857 (BLZ 760 100 85)

Erreichbarkeit



Bus: VGN 604, 605, 608, 682, Haltestelle Kreisklinik / LRA



Bahn: S 3, R 6, R 61, Haltestelle Bf Roth, ca. 10 Gehminuten

Die Straßenverkehrsbehörden haben soamt nach § 45 Abs. 9 StVO in jedem Einzelfall zu überprüfen, inwieweit hier besondere Umstände vorliegen, die zwingend eine Verkehrsregelung erfordern. Es muss eine besondere örtliche Gefahrenlage bestehen, die für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden kann, um die Aufstellung eines Verkehrszeichens (einer Geschwindigkeitsbeschränkung) zur Erkennung dieser Gefahrenlage in diesem Bereich zu rechtfertigen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daher zu überprüfen, inwieweit im o. g. Bereich abweichend von den anderen Ortsdurchfahrten im Landkreis Roth eine besondere Gefahrenlage vorliegt.

Wie die von der Gemeinde durchgeführte längere Geschwindigkeitsüberwachung zeigt, halten sich über 97 % der Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung. Desweiteren konnte auch in Verbindung mit der Polizei keine Unfallsauffälligkeit in der gesamten Ortsdurchfahrt festgestellt werden.

Die angesprochenen Bushaltestellen liegen jeweils an einem Seitenstreifen. Die Fahrgäste in den Kraftomnibussen können somit erst einmal abseits der Fahrbahn auf dem beiderseits vorhandenen Gehwegen gefahrlos aussteigen.

In der Ortsdurchfahrt ist jeweils durch eine Fußgängerampel gewährleistet, dass auch hier der Fußgänger gefahrlos die Fahrbahn wechseln kann.

Zum Hinweis betreffend einer anderen Nutzung des Sparkassengebäudes wird vorgeschlagen, die tatsächliche Nutzung abzuwarten. Sollte sich dann ein neuer Sachverhalt ergeben, so wird gebeten, mit der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Roth erneut Verbindung aufzunehmen.

Nachdem somit – im Vergleich auch zu anderen Ortsdurchfahrten – derzeit keine besondere Gefahrenlage erkennbar ist, ist es der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich, derzeit eine Geschwindigkeitsbeschränkung (auch im Bereich der Bushaltestellen) anzuordnen.

Es wird gebeten, die betroffenen Bürger und auch die CSU über den Inhalt dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Regnet